ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
vom 30. September 1964
über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an das Königreich Belgien zu Aufwendungen für Maßnahmen der Berufsumschulung

(Antragsunterlagen ESF Nr. 2049, 2120, 3050)

(Der französische und der niederländische Text sind allein verbindlich)

(64/569/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds (1) in der Fassung der Verordnung Nr. 47/63/EWG des Rates (2) und insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds (3),

gestützt auf die vom Königreich Belgien eingereichten Anträge vom 28. Juni und 20. Dezember 1962 sowie vom 25. März 1963 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds in Höhe von insgesamt 154 967 bfrs zu Ausgaben für Berufsumschulungsmaßnahmen,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 1961 über die Erstellung des Verzeichnisses der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 (4),

gestützt auf die Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 10. Juli 1964 und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Anträge betreffen gemäß Artikel 1 und 3 der Verordnung Nr. 9 in der Zeit vom 15. September 1959 bis 16. Januar 1962 einschließlich unter Aufsicht und auf Kosten des „Œuvre nationale des invalides de guerre (ONIG)" durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen. Die betreffende Körperschaft ist in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführt.

Die Anträge wurden ordnungsgemäß innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Fristen eingereicht.

Die Prüfung der Anträge und deren sachliche und rechnerische Nachprüfung haben folgendes ergeben : Ein Betrag von 9 677 bfrs wurde für umschulungsfremde Zwecke aufgewendet und ist somit nach Artikel 5 der Verordnung Nr. 9 nicht erstattungsfähig. Ein Betrag von 13 304 bfrs wurde für Personal- und Sachausgaben im Zusammenhang mit Berufsumschulungsmaßnahmen aufgewendet, die in Betrieben durchgeführt wurden, ohne daß eine getrennte Verwaltung bestand, wie dies in Artikel 5 b) vorgeschrieben ist. Der beantragte Betrag ist mithin um diese Summen zu verkürzen. Die in diesen Anträgen berücksichtigten Berufsumschulungsmaßnahmen betreffen arbeitslose Arbeitskräfte im Sinne von Artikel 2 der Verordnung Nr. 9, welche die Voraussetzungen des Artikels 4 dieser Verordnung erfüllen. Nach Abzug der beiden obengenannten Beträge entsprechen die Anträge den Vorschriften der Verordnung Nr. 9 und insbesondere der Artikel 5 und 20.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für die Aufwendungen des „Œuvre nationale des invalides de guerre (ONIG)" ist demnach unter Abzug eines Betrags von 22 981 bfrs (13 304 + 9 677) anzuerkennen. Der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß beläuft sich somit auf 154 967 bfrs — 22 981 bfrs = 131 986 bfrs.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seiner Stellungnahme vom 10. Juli 1964 aus den vorstehenden Beweggründen zu den gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die dem Europäischen Sozialfonds vom Königreich Belgien vorgelegten Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen der in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführten Körperschaft „Œuvre nationale des invalides de guerre (ONIG)" für in der Zeit vom 15. September 1959 bis 16. Januar 1962 einschließlich durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen entsprechen

(1) AB Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
(2) AB Nr. 86 vom 10. 6. 1963, S. 1605/63.
(3) AB Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.
(4) AB Nr. 8 vom 1. 2. 1962, S. 144/62.

in Höhe eines auf 131 986 bfrs gekürzten Betrages den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln. Der darüber hinausgehende Teil der Anträge entspricht diesen Vorschriften nicht.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds an den antragstellenden Mitgliedstaat zu leistende Betrag wird hiermit auf 131 986 bfrs (rund 2 640 Rechnungseinheiten) festgesetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 30. September 1964

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
vom 30. September 1964
über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an das Königreich Belgien zu Aufwendungen für Maßnahmen der Berufsumschulung

(Antragsunterlagen ESF Nr. 2119 und 3051)

(Der französische und der niederländische Text sind allein verbindlich)

(64/570/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds (1) in der Fassung der Verordnung Nr. 47/63/EWG des Rates (2) und insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds (3),

gestützt auf die von dem Königreich Belgien eingereichten Anträge vom 20. Dezember 1962 und 25. März 1963 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds in Höhe von insgesamt 5 000 bfrs zu Ausgaben für Berufsumschulungsmaßnahmen,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 1961 über die Erstellung des Verzeichnisses der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 (4),

gestützt auf die Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 10. Juli 1964 und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Anträge betreffen gemäß Artikel 1 und 3 der Verordnung Nr. 9 in der Zeit vom 21. Juni 1960 bis zum 10. November 1961 einschließlich unter Aufsicht und auf Kosten des „Office national de l'emploi (ONEm)" und unter der finanziellen Beteiligung des „Œuvre nationale des anciens combattants et victimes de la guerre (ONAC)" durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen. Die betreffenden Körperschaften sind in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführt. Die Anträge betreffen Aufwendungen des ONAC.

Die Anträge wurden ordnungsgemäß innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Fristen eingereicht.

Die Prüfung der Anträge und deren sachliche und rechnerische Nachprüfung haben ergeben, daß die in diesen Anträgen berücksichtigten Berufsumschulungsmaßnahmen arbeitslose Arbeitskräfte im Sinne des Artikels 2 der Verordnung Nr. 9 betreffen, welche die Voraussetzungen des Artikels 4 dieser Verordnung erfüllen, und daß die Anträge den Vorschriften der Verordnung Nr. 9 und insbesondere der Artikel 5 und 20 entsprechen.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für die Anwendungen des „Œuvre nationale des anciens combattants et victimes de la guerre (ONAC)" ist demnach anzuerkennen. Der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß beläuft sich somit auf 5 000 bfrs.

(1) AB Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
(2) AB Nr. 86 vom 10. 6. 1963, S. 1605/63.
(3) AB Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.
(4) AB Nr. 8 vom 1. 2. 1962, S. 144/62.